



Newsletter 03/18

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit dem Überblick der von uns für wichtig gehaltenen Vorschriftenänderungen. Vermissen Sie etwas, teilen Sie uns dies bitte mit. Gerne gestalten wir auch für Ihr Unternehmen ein individuelles Konzept zur Regelwerksverfolgung, bezogen auf Ihr Sortiment. Sprechen Sie uns an.

Wir wünschen, wie immer, weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal wieder einen konkreten Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Nachrichten aus dem Reich der Mitte

Straßentransport gefährlicher Güter in China: JT 617 kommt im Juni 2018

Die chinesische Regierung plant, die chinesische Version eines „ADR“ als Standard JT 617 " im Juni 2018 zu veröffentlichen. Der Standard JT 617 wird in einigen Punkten vom ADR abweichen. Insbesondere die Teile 6 und 9 werden nicht umgesetzt. Auch bei den Beförderungskategorien werden andere Werte zu erwarten sein. Die Tabelle 3.2 wird voraussichtlich auf dem Stand des ADR 2015 in Kraft gesetzt werden.

Auf der Schiene wird wohl nicht das RID, sondern das SMGS in einer modernisierten Form umgesetzt. Dies resultiert aus der Nähe zu Russland. Weiterhin wird in diesem Jahr auch noch ein Standard für die Lagerung gefährlicher Güter in Kraft gesetzt.

GBK China Co. Ltd. kann Sie bei der Umsetzung der Gefahrgutvorschriften in China beraten.

Europa und Global

13. ATP im REACH-Committee verabschiedet

In der Sitzung des REACH Committee am 20./21.02.2018 wurde 13. ATP verabschiedet. Die Frist zur formalen Prüfung durch Rat und Parlament endet am 03.06.2018 und dann ist die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt zu erwarten. Die 13. ATP enthält die Entscheidungen des RAC aus 2016 bezüglich Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhangs VI Teil 3 der CLP-VO.

Sachstand der ATP's ist Folgender:

- 10. ATP – VO (EU) 2017/776; Veröffentlichung Amtsblatt 05.05.2017
- 11. ATP – Übersetzung aller chemischen Stoffbezeichnungen; noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht
- 12. ATP – Umsetzung 6. und 7. Version des GHS; zum Entwurf im CARACAL geht's [hier](#)
- 13. ATP – Verabschiedung im REACH Committee am 20./21.02.2018; Entwurf [hier](#)
- XX. ATP – Diskussion zu den Entscheidungen des RAC aus 2017 gestartet



Newsletter 03/18

Neues von der ECHA

ECHA zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Current Consultations

Die CLH Seiten der ECHA wurden umstrukturiert. Ab sofort finden sich die Informationen zu „Current CLH intentions“, „Submitted CLH proposals“ und „Withdrawn CLH intentions and submissions“ in einem Verzeichnis [„Registry of CLH intentions until outcome“](#). Damit soll nun in einem Verzeichnis die einzelnen Prozessschritte abgebildet werden. Die Suche nach Stoffen erfolgt nun über die Filterfunktion oder über den Status des Eintrages.

Die ECHA hat folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung veröffentlicht:

- mancozeb (ISO); manganese ethylenebis(dithiocarbamate) (polymeric) complex with zinc salt (EC - ; CAS 8018-01-7)
- pyrithione zinc; (T-4)-bis[1-(hydroxy-.kappa.O)pyridine-2(1H)-thionato-.kappa.S]zinc (EC 236-671-3; CAS 13463-41-7)

Die offiziellen Konsultationen der ECHA zu Vorschlägen einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung finden Sie [hier](#).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgt nach Überprüfung des Berichts.

- pyridalyl (EC 605-845-4; CAS 179101-81-6)

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- pethoxamide (ISO) (EC 600-765-6 ; CAS 106700-29-2)
- tetrakis(2,6-dimethylphenyl)-m-phenylene biphosphate (EC 432-770-2; CAS 139189-30-3)
- daminozide (ISO) (EC 216-485-9; CAS 1596-84-5)
- florpyrauxifen-benzyl (EC 815-125-3; CAS 1390661-72-9)

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

Call for evidence für Calciumcyanamid

Für Verwendungen von Calciumcyanamid (CAS-Nr. 156-62-7) als Düngemittel hat die ECHA einen „Call for evidence“ gestartet. Es soll geklärt werden, ob es ein Umweltrisiko beim Einsatz von Calciumcyanamid als Düngemittel gibt. Zum „Call for evidence“ geht es [hier](#).

Die erfolgte RMOA zu Calciumcyanamid („calcium cyanamide“; CAS-Nr. 156-62-7) wurde von der ECHA ins PACT (Public Activities Coordination Tool) aufgenommen und zwar unter Angabe der Folgeaktivität „Restriction“.



Newsletter 03/18

Absichtserklärung der Niederlande für PAKs aktualisiert

Die Niederlande haben ihr Vorhaben für die Einreichung eines Beschränkungsvorschlags für PAKs in Granulat als Einstreumaterial für Kunstrasen aufgrund der karzinogenen Wirkung im „Registry of Intentions“ (ROI) aktualisiert. Die Übermittlung relevanter Informationen durch Stakeholder an die niederländischen Behörden sind erwünscht. Das Dossier ist angekündigt für:

- Benzo[a]pyrene (BaP) CAS Nr. 50-32-8,
- Benzo[e]pyrene (BeP) CAS Nr. 192-97-2,
- Benzo[a]anthracene (BaA) CAS Nr. 56-55-3,
- Chrysene CAS Nr. 218-01-9,
- Benzo[b]fluoranthene (BbFA) CAS Nr. 205-99-2,
- Benzo[j]fluoranthene (BjFA) CAS Nr. 205-82-3,
- Benzo[k]fluoranthene (BkFA) CAS Nr. 207-08-9 and
- Dibenzo[a,h]anthracene (DBAhA) CAS Nr. 53-70-3

Zum Eintrag im Registry of Intentions geht es [hier](#).

ECHA veröffentlicht neues Beispiel für Vertraulichkeitsanträge

In dem Beispiel wird erklärt, wie ein Vertraulichkeitsantrag für Informationen in einer Registrierung gestellt werden kann und wie geprüft werden kann, welche Information aus dem Dossier veröffentlicht werden. Zum Dokument geht's [hier](#).

FAQ's zur Vorregistrierung aktualisiert

Für die Fälle, in denen sich die Identität des zu registrierenden Stoffs von der in der Vorregistrierung beschriebenen unterscheidet, wurden die Hinweise in den (FAQ) aktualisiert. Zu den neuen Infos geht's [hier](#).

Neue Positionen des RAC

In seiner Sitzung vom 27.02.-09.03.2018 hat das Committee for Risk Assessment Positionen für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von 14 Stoffen verabschiedet. Es handelt sich um:

- Octamethylcyclotetrasiloxilane; [D4]
- Branched hexatriacontane
- 2-methoxyethyl acrylate
- Diisooctyl phthalate
- Imiprothrin (ISO)
- Silicon carbide fibres (diameter <3 µm, length > 5 µm and aspect ratio ≥ 3:1)
- Pymetrozine (ISO)
- Margosa, ext. [cold-pressed oil of Azadirachta indica seeds without shells extracted with super-critical carbon dioxide]
- Iprconazole (ISO)
- Ethofumesate (ISO) (±)-2-ethoxy-2,3-dihydro-3,3-dimethylbenzofuran-5-yl methanesulfonate
- L-(+)-lactic acid; (2S)-2-hydroxypropanoic acid
- 1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C8-10-branched alkylesters, C9-rich; [1] di-“isononyl” phthalate; [2] (DINP)
- (2RS)-2-[4-(4-chlorophenoxy)-2-(trifluoromethyl)phenyl]-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)propan-2-ol; mefentrifluconazole
- MCPA-thioethyl



Newsletter 03/18

Die Vorschläge zur harmonisierten Einstufung werden nun der EU-Kommission zur Aufnahme in eine ATP vorgeschlagen. Zu weiteren Informationen hierzu können Sie [hier](#) schauen. Zu den Protokollen des RAC geht's [hier](#). Der Link zu den finalen Positionen und Begründungen des RAC ist [dieser](#).

Vorschlag für bindende Arbeitsplatzgrenzwerte für Benzol, Acrylnitril, Nickel und Ni-Verbindungen

Die ECHA hat mitgeteilt, dass der RAC für folgende Stoffe Arbeitsplatzgrenzwerte als BOELV (bindende Grenzwerte) vorschlägt:

- Benzol: 0,05 ml/m³ (TRGS 910: TK = 0,6 ml/m³, AK= 0,06 ml/m³)
- Acrylnitril: 0,45 ml/m³ (TRGS 910: TK = 1,2 ml/m³, AK= 0,12 ml/m³)
- Nickel und seine Verbindungen: 0,005 mg/m³ (A) und 0,03 mg/m³ (E) m³ (TRGS 910, jeweils als (A): TK = 0,006 mg/m³, AK= 0,006 mg/m³).

Dabei sind: TK: Toleranzkonzentration; AK: Akzeptanzkonzentration. Wichtig ist, dass diese BOELV unter der Toleranzkonzentration der TRGS 910 liegen. Weitere Infos gibt's [hier](#).

Neue Konsultation der ECHA für Zulassungsverfahren gestartet

Für folgende acht Stoffe hat die ECHA eine Konsultation zur Aufnahme in die Kandidatenliste gestartet. Weitere Informationen gibt's [hier](#).

Consultations close at 23:59 Helsinki time (EET)							
Name	EC Number	CAS Number	Proposing authority	Reason for proposing	Date of publication	Deadline for commenting	
Benzo[ghi]perylene	205-883-8	191-24-2	Denmark	PBT (Article 57 d); vPvB Art.57(e)	08/03/2018	23/04/2018	Details
Decamethylcyclopentasiloxane (D5)	208-764-9	541-02-6	Germany	PBT (Article 57d); vPvB (Article 57e)	08/03/2018	23/04/2018	Details
Disodium octaborate	234-541-0	12008-41-2	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	08/03/2018	23/04/2018	Details
Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6)	208-762-8	540-97-6	ECHA	PBT (Article 57d) vPvB (Article 57e)	08/03/2018	23/04/2018	Details
Ethylenediamine	203-468-6	107-15-3	ECHA	Respiratory sensitising properties (Article 57(f) - human health)	08/03/2018	23/04/2018	Details
Lead	231-100-4	7439-92-1	Sweden	Toxic for reproduction (Article 57c)	08/03/2018	23/04/2018	Details
Octamethylcyclotetrasiloxane (D4)	209-136-7	556-67-2	Germany	PBT (Article 57d) vPvB (Article 57e)	08/03/2018	23/04/2018	Details
Terphenyl hydrogenated	262-967-7	61788-32-7	Finland	vPvB Art.57(e)	08/03/2018	23/04/2018	Details

Die EU Kommission plant die Änderung der Gebühren für Zulassungen und deren Überprüfung

Der REACH-Regelungsausschuss hat die Änderung der REACH-Gebührenverordnung beschlossen und zwar will die Europäische Kommission die Gebühren-Verordnung wie folgt ändern:

Die Grundgebühr und die Zusatzgebühr pro Stoff für Zulassungsanträge sollen beibehalten werden. Die Zusatzgebühr pro Verwendung soll erheblich steigen und fast so hoch werden wie die Grundgebühr. Gleiches soll für Entgelte für die Überprüfung einer Zulassung gelten. Zusatzentgelte pro Antragsteller sollen künftig entfallen. Falls Unternehmen unterschiedlicher Größen einen gemeinsamen Antrag stellen, soll die für



Newsletter 03/18

das größte beteiligte Unternehmen geltende Grundgebühr erhoben werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die Änderungen nicht für Anträge gelten, die vor Inkrafttretens der geplanten Verordnung gestellt wurden.

Gefahrgutrecht

San Marino dem ADR beigetreten

Im Bundesgesetzblatt Teil II vom 26. März 2018 wurde mitgeteilt, dass das ADR am 15. Februar 2018 auch für San Marino in Kraft getreten ist.

Hafen von St. Petersburg vom 25. Mai bis 25. Juli für Gefahrguttransporte gesperrt

Gemäß des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 202 vom 09.05.2017 "Über die Besonderheiten des Einsatzes von verstärkten Sicherheitsmaßnahmen während der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2018 in der Russischen Föderation und dem FIFA Konföderationen-Pokal 2017" werden die Aktivitäten der gefährlichen Industrien und Organisationen, die Quellen ionisierender Strahlung, gefährlicher chemischer und biologischer Substanzen, radioaktiver, toxischer und explosiver Substanzen verwendet, in den Gebieten suspendiert und verstärkte Sicherheitsmaßnahmen eingeführt.

Die FIFA 2018 wird in 11 Städten stattfinden: Moskau, St. Petersburg, Jekaterinburg, Kaliningrad, Kasan, N. Novgorod, Rostov-na-Donu, Samara, Saransk, Sotschi, Wolgograd. In diesem Zusammenhang erwarten wir, dass der Transport von gefährlichen Gütern in den oben genannten Städten vom 25.05.2018 bis zum 25.07.2018 einschließlich des Umladens von gefährlichen Gütern im St. Petersburger Seehafen nicht möglich sein wird. Die Maersk Reederei hat bereits eine Mitteilung geschickt, dass sie keine gefährlichen Güter vom 25.05.2018 bis zum 25.07.2018 für den Import akzeptieren wird.

Es besteht die Hoffnung, dass mit dem Hafen von St. Petersburg noch Kompromisse gefunden werden können, wie man den Umschlag in diesen Tagen zumindest teilweise organisieren kann.

Als alternative Optionen bieten sich Routen über Ust-Luga und über Riga an. Diese Varianten werden aber nur zu erhöhten Kosten möglich sein. Es ist auch möglich, den Hafen von Riga zu benutzen, in diesem Fall können die Container zur Zollabfertigung nach Smolensk geliefert werden.

Arbeitsschutz

Veröffentlichung der ISO 45001 „Arbeitsschutzmanagementsysteme“

Es hat fast fünf Jahre gedauert, aber jetzt wurde im März die englische Fassung der ISO 45001 „Arbeitsschutzmanagementsysteme – Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung“ veröffentlicht. Ziel der Norm ist es, Unternehmen und Organisationen jeder Art und Größe dabei zu unterstützen, ein effektives Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Der bislang international verwendete BSI-Standard OHSAS 18001:2007 „Occupational health and safety management systems“ wurde zurückgezogen. Für nach OHSAS



Newsletter 03/18

18001 zertifizierte Unternehmen gilt ein Übergangszeitraum von drei Jahren. Genauere Informationen zum Übergangsprozess finden Sie [hier](#).

Unterschiede zwischen den Systemen sind die Folgenden:

- Neue Struktur: ISO 45001 folgt der von ISO festgelegten High Level Struktur (HLS) für Managementsystemstandards, wodurch eine einfachere Integration in bestehende Managementsysteme ermöglicht wird.
- Höhere Anforderungen an Führungskräfte bezüglich ihrer Rolle und Verantwortung im Arbeitsschutz.
- Stärkere Einbindung der Beschäftigten und deren arbeitsschutzrelevanten Vertreter.
- Bei der Planung des Managementsystems werden neben Risiken jetzt auch Chancen betrachtet.
- Im Kontext der Organisation müssen neben gesetzlichen Anforderungen auch die Erfordernisse und Erwartungen der Beschäftigten und anderer interessierter Parteien betrachtet werden.
- Mehr Arbeitsschutzverantwortung des Unternehmens im Bereich Kontraktoren und ausgegliederter Prozesse.

Neue Seminartermine für 2018

Die aktuellen Seminartermine für 2018 finden Sie ab sofort auf unserer neuen Webseite unter "Trainings und Seminare".

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Das machen wir mit Links

"Best practice"-Tipps für die Zusammenarbeit von KMU's und Beratungsunternehmen bei der REACH-Registrierung

<https://echa.europa.eu/support/registration/sme-consultant-cooperation>

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:g bk@gbk-ingelheim.de)
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.